

# Sitzungsvorlage

Drucksache Nr. 263/2018

Teningen, den 26. April 2018

**Federführender Fachbereich:** Fachbereich 2 (Planung, Bau, Umwelt)

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Technischer Ausschuss (nicht öffentlich)	15.05.2018	Vorberatung
Gemeinderat (öffentlich)	05.06.2018	Beschlussfassung

## **Betreff:**

Überörtliche Prüfung der Bauausgaben der Gemeinde Teningen für den Zeitraum 2011-2016

## **Die Angelegenheit wird zur Kenntnis gebracht:**

Kenntnisnahme

## **Erläuterung:**

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) hat in der Zeit vom 27.06.2017 bis 01.08.2017 eine baufachtechnische Prüfung der Bauausgaben für die Haushaltsjahre 2011-2016 durchgeführt. Die Prüfbemerkungen mit entsprechender Stellungnahme sind nachfolgend dargestellt.

<b>Prüfbemerkung der GPA</b>	<b>Stellungnahme/Hinweise der Verwaltung</b>
<b>1. Vereinbarung von Sicherheitsleistungen</b>	
<b>A1</b> Die Sicherheitsleistungen für die Vertragserfüllung wurden entgegen der VOB vereinbart.	Kenntnisnahme. Der Hinweis wird zukünftig beachtet.
<b>2. Abrechnungseinheit „t“ bzw. „m“ bei Erdarbeiten</b>	
<b>A2</b> Entgegen der VOB/C wurden im Leistungsverzeichnis VOB-widrige Regelungen hinsichtlich der Abrechnungseinheiten aufgenommen.	Kenntnisnahme. Der Hinweis wird künftig beachtet und beauftragte Ingenieurbüros entsprechend instruiert.
<b>3. Fehlende gesonderte Vergabedokumentation (Vergabevermerke)</b>	
<b>A3</b> Über die Vergabe von Bauleistungen wurde in der Regel keine gesonderte Dokumenta-	Kenntnisnahme. Der Hinweis wird bereits jetzt und auch künftig beachtet.

tion angefertigt.	
<b>4. Fehlende Abrechnungsunterlagen</b>	
<b>A4</b> Die zur Prüfung der Bauausgaben notwendigen Abrechnungsunterlagen lagen im Hochbau oftmals nicht vollständig vor.	Kenntnisnahme. Der Hinweis wird zukünftig beachtet und die entspr. Unterlagen von den beauftragten Firmen und Ingenieurbüros eingefordert.
<b>5. Nachträge bei Bauverträgen</b>	
<b>A5</b> Die Abrechnung von Nachträgen für geänderte oder zusätzliche Leistungen erfolgte im Hochbau ohne Nachweis der Preisermittlungsgrundlagen.	Kenntnisnahme. Der Hinweis wird bereits jetzt und auch künftig beachtet.
<b>6. Fehlende Bautagebücher der Architekten und Ingenieure</b>	
<b>A6</b> Von den beauftragte Architekten und Ingenieuren wurden der Verwaltung keine Bautagebücher übergeben.	Kenntnisnahme. Der Hinweis wird bereits jetzt und auch künftig beachtet.
<b>7. Dokumentation für die Prüfung und Wertung von Angeboten</b>	
<b>A7</b> Die Dokumentation über die Prüfung und Wertung von Angeboten entsprach nicht der VOB/A	Kenntnisnahme. Der Hinweis wird bereits jetzt und auch künftig beachtet.
<b>8. Bautagesberichte der Auftragnehmer</b>	
<b>A8</b> Entgegen den bauvertraglichen Regelungen lagen in den Bauakten keine Bautagesberichte vor.	Kenntnisnahme. Der Hinweis wird bereits jetzt und auch künftig beachtet.
<b>9. Putz- und Stuckarbeiten. Unzulässige Preisverhandlungen aufgrund einer zwingenden Bindefristverlängerung.</b>	
<b>A9</b> Die Nachverhandlungen bei den Putz- und Stuckarbeiten aufgrund einer Verlängerung der Bindefrist bzw. der Ausführungsfrist widersprach der VOB/A.	Kenntnisnahme. Der Hinweis wird bei ähnlich gelagerten Vergabefällen künftig beachtet.
<b>10. Abrechnung von Erdarbeiten</b>	
<b>A11</b> Die Abrechnung der Erdarbeiten entsprach bei den Landschaftsbauarbeiten in mehrfacher Hinsicht nicht den vertraglichen Grundlagen.	Kenntnisnahme. Der Architekt wurde von den Feststellungen unterrichtet. Der Hinweis wird zukünftig beachtet.
<b>11. Erweiterung eines Kindergartens, Abrechnungsunterlagen</b>	
<b>A12</b> Die Abrechnung zu den Rohbauarbeiten war zum Teil nicht nachvollziehbar und fehlerhaft.	Kenntnisnahme. Der Architekt wurde von den Feststellungen unterrichtet. Eine weitere Aufklärung der Abrechnung hinsichtlich der genannten Pos. war im Nachhinein nicht mehr möglich.

<b>12. Neugestaltung einer Gemeindestraße, Verkehrswegebauarbeiten</b>	
<b>A13</b> Aufgrund eines Abrechnungsfehlers bei den Asphaltfräsarbeiten wurde der Auftragnehmer überzahlt.	Die betreffende Firma ist der Aufforderung der Gemeinde zur Rückzahlung des Überzahlungsbetrages nicht gefolgt. Das Mahnverfahren mit Ankündigung der Zwangsvollstreckung wurde eingeleitet.
<b>13. Neubau eines Hochbehälters, Erd- und Stahlbetonarbeiten</b>	
<b>A14</b> <b>A15</b> 2 Originalwiegescheine, welche mit Ausnahme des Nettogewichts identisch waren wurden abgerechnet.	Die betreffende Firma wurde zur Stellungnahme, Aufklärung und Rückzahlung des festgestellten Überzahlungsbetrages aufgefordert. Die Rückzahlung ist bereits erfolgt. Die betreffende Firma entschuldigte sich für den Sachverhalt und teilte mit, dass sich der verantwortliche Subunternehmer sowie das betreffenden Kieswerk den Fehler nicht erklären können.
<b>14. Sanierung einer Gemeindestraße, Verkehrswegebau</b>	
<b>A16</b> <b>A17</b> Die Abrechnung zum Asphalteinbau entsprach nicht den vertraglichen Grundlagen. Auch lag bei der Asphaltbetondeckschicht ein Aufmaßfehler vor.	Kenntnisnahme. Das Ingenieurbüro wurde von den Feststellungen unterrichtet und aufgefordert künftig entsprechend zu verfahren.
<b>A18</b> Die Abrechnung der Frostschutzschicht erfolgte nach Wiegescheinen und gleichzeitig ohne weitere Nachweise nach Aufmaß.	Eine weitere Aufklärung nicht möglich. Das Ingenieurbüro wurde von den Feststellungen unterrichtet und aufgefordert künftig entsprechend zu verfahren.
<b>15. Erschließung eines GE-Gebietes</b>	
<b>A19</b> Der „Soll-Ist-Vergleich“ für die Asphalttragschicht war unzutreffend.	Kenntnisnahme. Das Ingenieurbüro wurde von den Feststellungen unterrichtet und aufgefordert künftig entsprechend zu verfahren.
<b>A20</b> Eine geänderte Leistung zum Einbau der Frostschutzschicht wurde überhöht vergütet.	Die Forderung aus dem GPA-Bericht Randziffer A20 konnte nicht aufgeklärt werden. Die Verwaltung hat der Auftragnehmerin angeboten den zurückzufordernden Betrag auf 10.472,93€ als Vergleich zu reduzieren. Eine Einigung konnte nicht erzielt werden.
<b>A21</b> Aufgrund eines Aufmaßfehlers zum Verfüllen von Leitungsgräben wurde die Auftragnehmerin überzahlt.	Die Forderung konnte aufgeklärt werden. Die Auftragnehmerin erkennt die GPA Rückforderung grundsätzlich als gerechtfertigt an.
<b>A22</b> Eine zusätzliche Leistung zum Ausheben von Boden in Leitungsgräben wurde überhöht vergütet.	Die Forderung aus dem GPA-Bericht Randziffer A22 konnte nicht aufgeklärt werden. Die Auftragnehmerin erkennt die GPA-Rückforderung als nicht gerechtfertigt an.

	Die Gemeinde hat der Auftragnehmerin zu den Randziffern 20 und 22 einen Vergleich auf der Basis 60:40 angeboten. Eine Einigung konnte nicht erzielt werden.
<b>A19 – A22, Zusammenfassung</b>	Die Randziffern A19 und A21 konnten in gegenseitigem Einvernehmen aufgeklärt werden. Die Randziffern A20 und A22 sind weiterhin strittig. Zur Wahrung ihrer Interessen hat die Gemeinde eine Aufrechnung in Höhe von 30.000.-€ vorgenommen, da die Auftragnehmerin „dem Verzicht auf Einrede der Verjährung“ nicht zugestimmt hat.

### Finanzielle Auswirkungen:

Die Gebühren für die durchgeführte GPA-Prüfung beliefen sich auf 20.669,50 €

Zusammenfassung Prüfbemerkungen zu festgestellten Überzahlungen und Ergebnisse der Verfolgung der einzelnen Sachverhalte.

<b>Randziffer</b>	<b>Festgestellte Überzahlung laut GPA-Bericht</b>	<b>zurückgezo- gener Forde- rungsbetrag</b>	<b>Rückerstat- teter Betrag (Stand 08.05.18)</b>	<b>Offener Betrag (Stand 08.05.18)</b>	<b>aufgerech- neter Betrag (Stand 08.05.18)</b>
A13	12.802,68 €			12.802,68 €	
A14	760,07 €		760,07 €		
A17	2.665,03 €		2.665,03 €		
A19	1.972,47 €	1.972,47 €			30.000,00 €
A20	11.221,00 €				
A21	1.280,83 €				
A22	3.854,93 € 12.216,08 €				

Die Bausummen der geprüften Projekte beliefen sich auf insgesamt ca. 6 Mio. €.